

Aktenzeichen:

2 RU 50/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 30. Oktober 1959

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1959, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter S c h m i t t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r und

Bundessozialrichterin Dr. K o l b

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 22. Januar 1957 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beanspruchte im Dezember 1951 von der Beklagten Entschädigung für die Folgen einer Berufskrankheit und führte zur Begründung aus: Er sei von Beruf Friseur, im Oktober 1936 jedoch vom Arbeitsamt der Firma H. XXXXXX in Kassel zugewiesen worden, bei der er vom Jahre 1937 an im Flugmotorenbau gearbeitet habe. Im Herbst 1942 sei bei ihm eine "Ölkrätze" aufgetreten, die sich auch auf das Herz geschlagen habe. Er sei von der Landesversicherungsanstalt zur Kur nach Bad Nauheim geschickt und im Juli 1944 von der Firma H. XXXXXX entlassen worden. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 habe er ein eigenes Friseurgeschäft eröffnet, dieses aber wegen seines Gesundheitszustandes im Jahre 1950 wieder aufgeben müssen.

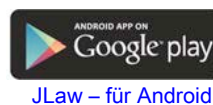
Die Beklagte zog u. a. Gutachten der Hautabteilung und der medizinischen Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel, Münchenberg, sowie des Landesgewerbearztes bei und lehnte durch Bescheid vom 20. August 1953 den Entschädigungsanspruch des Klägers unter Berufung darauf ab, daß nach den Gutachten des Stadtkrankenhauses Kassel die Erkrankung des Klägers im Jahre 1942 nicht schwer gewesen sein könne und ein Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung und dem beim Kläger bestehenden Myocardschaden nicht nachweisbar sei.

Die Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Kassel übergegangen (vgl. § 215 Abs. 2 und 4 SGG) und von diesem durch Urteil vom 9. März 1955 abgewiesen worden. Das SG. hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger sich während der Tätigkeit bei der Firma H. XX XXXXX eine Hauterkrankung durch den Umgang mit Kühllöl zugezogen habe, es jedoch nicht als wahrscheinlich angesehen, daß die Herzerkrankung eine Folge dieser Hauterkrankung sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ergänzend hat das SG. noch ausgeführt, daß die Hauterkrankung selbst nicht unter die 5. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (BKVO) falle, weil sie nicht schwer oder wiederholt rückfällig gewesen sei.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. Kassel hat das Hessische Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 22. Januar 1957 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG. ausgeführt: Der Kläger habe zwar im Jahre 1942 wegen einer "Ölkrätze" in ärztlicher Behandlung gestanden, diese Erkrankung könne jedoch nicht schwer oder wiederholt rückfällig geworden sein, so daß die Voraussetzungen für das Vorliegen einer zu entschädigenden Berufskrankheit nach Nr. 19 der Anlage zur 5. BKVO nicht gegeben seien. Infolgedessen könne auch die vom Kläger auf die Hauterkrankung zurückgeführte Herzerkrankung keine Entschädigungsansprüche begründen. Außerdem seien der Landesgewerbearzt, die Hautabteilung und die innere Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel sowie der gerichtliche Sachverständige Dr. D.XXXX XXXXX übereinstimmend der Auffassung, daß die Herzerkrankung nicht durch die "Ölkrätze" verursacht sein könne.

Die Revision ist vom LSG. nicht zugelassen worden.

Das Urteil des LSG. ist dem Kläger am 2. Februar 1957 zugestellt worden. Der Kläger hat mit einem am 27. Februar 1958 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz "Einspruch" eingelegt und um "Revision des Verfahrens" gebeten. Gleichzeitig hat er unter Beifügung eines Vermögenszeugnisses Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Anwalts beantragt.

Durch Beschluß vom 6. Mai 1959 hat der Senat dem Kläger für das Verfahren vor dem BSG. das Armenrecht bewilligt und ihm Rechtsanwalt L.XXXXXXX, Kassel, als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Dieser Beschluß ist Rechtsanwalt L.XXXXXXX am 12. Mai 1959 zugestellt worden.



- 4 -

- 4 -

Mit Schriftsatz vom 2. Juni 1959, der beim BSG. am 5. Juni 1959 eingegangen ist, hat Rechtsanwalt L. XXXXXXXX für den Kläger Revision eingelegt und sie zugleich begründet. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gleichzeitig beantragt er,

dem Kläger für die Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise hat sie sich dem Antrag des Klägers angeschlossen.

II

Das vom Kläger selbst eingelegte Rechtsmittel war nicht geeignet, die Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision (§ 164 SGG) zu wahren, da der Schriftsatz vom 26. Februar 1957 vom Kläger selbst und nicht, wie das § 166 SGG zwingend vorschreibt, von einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet ist. Eine den gesetzlichen Formerfordernissen entsprechende Revisionsschrift ist erst nach Bewilligung des Armenrechts durch den Beschluß des erkennenden Senats vom 6. Mai 1959 am 5. Juni 1959 beim BSG. eingegangen.

Der Kläger hat jedoch innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG. das Armenrecht zu bewilligen, und durch Vorlegung eines Vermögenszeugnisses nachgewiesen, daß er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, sich ohne Bewilligung des Armenrechts durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Er hatte daher zunächst, d.h. solange über sein Armenrechtsgesuch noch nicht entschieden war, keine Möglichkeit, Revision einzulegen oder diese Rechtshandlung in Verbindung mit einem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen (§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG). Auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Senats über das Armenrechtsgesuch hatte der Kläger keinen Einfluß. Infolgedessen war ihm - entgegen der Auffassung der Beklagten - für die Versäumung der Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 67 Abs. 3 SGG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. SozR. SGG § 67 Bl. Da 15 Nr. 22).

Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), kann die Revision nur unter den Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGG statthaft sein.

Die Revision rügt - mit näherer Begründung - als Verfahrensmangel: Das LSG. hätte den behandelnden Arzt des Klägers, Dr. B.XX, vernehmen müssen und würde dabei zu dem Ergebnis gekommen sein, daß die Hauterkrankung des Klägers in den letzten Jahren des Krieges schwer und auch wiederholt rückfällig gewesen sei. Diese Rüge ist berechtigt. Das LSG. hat das Bestehen von Entschädigungsansprüchen in erster Linie mit der Begründung verneint: Die Hauterkrankung des Klägers könne nicht schwer oder wiederholt rückfällig gewesen sein. Zur Begründung dieser - negativen - Feststellung (vgl. § 163 SGG) hat das LSG. zwar u.a. darauf hingewiesen, daß bei der Untersuchung in der Hautabteilung des Stadtkrankenhauses Kassel-Möncheberg Restsymptome einer überstandenen Hauterkrankung nicht mehr festgestellt worden seien und daß bei den Untersuchungen des Klägers für die Landesversicherungsanstalt Hessen niemals eine Hauterkrankung vorgelegen habe. Am Beginn seiner Ausführungen hat das LSG. jedoch darauf Bezug genommen, daß im Gutachten der Hautabteilung aus der Tatsache, daß eine Krankenhausbehandlung zu keiner Zeit er-



- 6 -

forderlich gewesen sei, der Schluß gezogen worden sei, eine schwere Hauterkrankung könne nicht vorgelegen haben. Gegenüber dieser Schlußfolgerung hat der Kläger jedoch sowohl vor dem SG. als auch vor dem LSG. eingewendet: Eine stationäre Behandlung sei trotz der Schwere seiner Erkrankung lediglich deshalb nicht möglich gewesen, weil unter den damaligen kriegsbedingten Verhältnissen in Kassel ein außerordentlich großer Mangel an Krankenbetten bestanden habe. Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Darstellung hat der Kläger sich ausdrücklich auf Dr. B.XX bezogen. Unter diesen Umständen hätte das LSG. den Versuch machen müssen, durch eine Vernehmung des Dr. B.XX klarzustellen, ob dieser noch bestimmte Angaben über den Verlauf der Krankheit, insbesondere über die erhobenen Befunde und die Behandlungsmaßnahmen machen kann, aus denen sich rückschauend Schlüsse hinsichtlich der Schwere der damaligen Erkrankung ziehen lassen. Der Umstand, daß Dr. B.XX, wie sich aus seinen schriftlichen Äußerungen ergibt, keine Unterlagen mehr hat und deshalb ausschließlich auf sein Gedächtnis angewiesen ist, rechtfertigt es nicht, einen solchen Versuch von vornherein als aussichtslos zu unterlassen. Das Verfahren des LSG. leidet insoweit an einem wesentlichen, von der Revision gerügten Mangel (§ 103. SGG).

Die Revision ist deshalb statthaft.

Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß sich bei einer Vernehmung des Dr. B.XX Gesichtspunkte ergeben, die zu einer anderen Beurteilung sowohl hinsichtlich der Schwere der Erkrankung als auch hinsichtlich des vom Kläger behaupteten Zusammenhangs zwischen der Erkrankung und dem bei ihm bestehenden Herzmuskelschaden führen können.

Eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst ist nicht möglich.

- 7 -



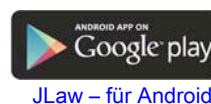
- 7 -

Allerdings hängt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Nr. 15 der Anlage zur BKVO in der Fassung der 4. BKVO (Nr. 19 in der Fassung der 5. BKVO) das Bestehen von Entschädigungsansprüchen nicht nur davon ab, daß die Erkrankung schwer oder wiederholt rückfällig ist, es muß vielmehr noch hinzukommen, daß die Erkrankung "zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingt". Die Feststellungen des LSG. reichen jedoch nicht aus, um über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheiden zu können. Es bedarf der Klärung, ob die Erkrankung während der Tätigkeit bei der Firma H.XXXXXXX einen Berufswechsel oder nur einen Arbeitsplatzwechsel notwendig gemacht hat. Außerdem würden, wenn die beim Kläger bestehende Herzmuskel-schädigung eine Folge der durchgemachten Hauterkrankung ist und den Kläger, wie dieser behauptet, zu jeder Erwerbsarbeit unfähig gemacht hat, Entschädigungsansprüche von diesem Zeitpunkt an gegeben sein. Das LSG. hat zwar am Schluß seines Urteils darauf hingewiesen, daß die im Verwaltungsverfahren der Beklagten gehörten Sachverständigen und der vom SG. gehörte Sachverständige Dr. D.XXXXXXXXXX übereinstimmend einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem beim Kläger bestehenden Herzschaden und der Hauterkrankung verneinen. Das LSG. hat jedoch in diesen Ausführungen, die seine Entscheidung nicht tragen, selbst keine ausdrückliche Feststellung hinsichtlich dieses naturwissenschaftlichen Zusammenhangs getroffen, und überdies weist die Revision zutreffend darauf hin, daß die Gutachten der Hautabteilung und der medizinischen Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel-Möncheberg die Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs nicht grundsätzlich verneinen, sondern ihre ablehnende Meinungsäußerung im vorliegenden Falle auf die Annahme stützen, daß die Erkrankung nicht schwer gewesen sei. Infolgedessen könnte auch hierfür das Ergebnis der Vernehmung des Dr. B.XXX von Bedeutung sein.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)